

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aa47f6ce-74cf-3079-92f5-ce20211c2fd4>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 315c HGB - Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung

- (1) Auf den Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung ist [§ 289c](#) entsprechend anzuwenden.
- (2) [§ 289c Absatz 3](#) gilt mit der Maßgabe, dass diejenigen Angaben zu machen sind, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die in [§ 289c Absatz 2](#) genannten Aspekte erforderlich sind.
- (3) Die [§§ 289d](#) und [289e](#) sind entsprechend anzuwenden.

